

Universität Leipzig

Geschäftsordnung der Rektoratskommission Lehre, Studium, Prüfungen der Universität Leipzig

Vom 13. Oktober 2015

Die Rektoratskommission Lehre, Studium, Prüfungen (LSP) der Universität Leipzig gibt sich folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder

- (1) Das Rektorat bestellt 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und akademischen Mitarbeiter/innen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fächergruppen an der Universität Leipzig. Zudem bestellt das Rektorat 3 Studierende auf Vorschlag des Student_innenRates zu Mitgliedern der LSP. Des Weiteren wird für jedes Mitglied aus seiner Gruppe ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und akademischen Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) Als beratende Mitglieder nehmen Vertreter/innen des Dezernats 2, Sachgebiet Akademische Angelegenheiten an der Sitzung teil, die für die Prüfung der Studiendokumente und Anträge auf Einrichtung/Aufhebung/Änderung von Studiengängen verantwortlich sind. Die Studienbüros können zwei Curricularmanager/innen für eine Amtszeit von 2 Jahren als beratende Mitglieder für die LSP entsenden.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte oder ein/e Vertreter/in gehören der LSP ebenfalls mit beratender Stimme an.

- (4) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten ist auf Wunsch der studentischen Mitglieder der LSP als Gast mit Rederecht zur Sitzung einzuladen.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der LSP sind insbesondere:

1. Vorbereitung von Entscheidungen des Rektorates
 - a. über die Genehmigung von Prüfungs-, Studien-, und Eignungsfeststellungsordnungen (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG)
 - b. über die Aufhebung, Einrichtung und wesentliche Änderung von Studiengängen (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSFG);

Maßstäbe für die Entscheidungen sind insbesondere

- gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG), prüfungsrechtliche Grundsätze und die dazu ergangene Rechtsprechung sowie einschlägige Literatur
 - Rechtsverordnungen, insbesondere die LAPO I (für Lehramtsstudiengänge) und andere für Staatsprüfungen geltende Rechtsverordnungen,
 - einschlägige Beschlüsse des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz (KMK), insbesondere die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen
 - universitätsinterne Vorgaben, insbesondere kapazitive Aspekte und die Rahmenrichtlinie zur qualitativen Weiterentwicklung modularisierter Studiengänge
 - rechtsaufsichtliche Vorgaben des SMWK
2. Erarbeiten grundsätzlicher Empfehlungen in Fragen der Lehre, des Studiums und in Prüfungsangelegenheiten

Grundlage für Empfehlungen der LSP ist die Prüfung durch das Dezernat Akademische Verwaltung.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LSP im Dezernat 2, Sachgebiet Akademische Angelegenheiten ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich des Vorschlages einer Tagesordnung, der Beschlussvorlagen sowie der Anfertigung des Sitzungsprotokolls.

§ 4 Empfehlungen

- (1) Die LSP kann insbesondere Empfehlungen zu Studiendokumenten sowie zur Einrichtung/Aufhebung von Studiengängen beschließen. Die LSP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die LSP vor Beginn ihrer Sitzung beschlussunfähig, wird die Sitzung vertagt und die LSP innerhalb von 4 Wochen erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde. Tritt während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit ein, werden nicht behandelte Punkte der Tagesordnung auf die nächste Sitzung vertagt.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Der/Die Vorsitzende gibt den Wortlaut oder wesentlichen Inhalt der Empfehlung sowie das Abstimmungsergebnis zu Protokoll.
- (3) Empfehlungen der LSP und deren Begründung werden der jeweiligen Fakultät in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.
- (4) Einwände gegen Empfehlungen sind zu begründen und an den/die Vorsitzende/n zu richten. Eine erneute Vorlage der zu beratenden Studiendokumente in der LSP ist danach möglich. Die abschließende Entscheidung trifft das Rektorat.

§ 5
Tagesordnung, Einberufung,
Leitung der Sitzungen

- (1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem/der Prorektor/in für Bildung und Internationales. Sollte der/die Vorsitzende an einer Sitzung der LSP nicht teilnehmen können, kann er/sie bestimmen, dass ein stimmberechtigtes Mitglied vertretungsweise die Sitzung leitet.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Versendung der zu beratenden Studiendokumente und Beschlussvorlagen in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail.
- (3) Die Kommission tagt in der Regel einmal im Monat.
- (4) Über einschlägige Dokumente, die die Arbeit der LSP berühren, wird regelmäßig informiert.

§ 6
Protokolle

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, das den Mitgliedern der LSP zur Bestätigung vorgelegt wird. Es muss den Tag der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Beratungsgegenstände sowie die ausgesprochenen Empfehlungen enthalten. Das Protokoll wird von dem/der Sitzungsleiter/in sowie von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 7
Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Kommission LSP hat diese Geschäftsordnung am 23. März 2015 befürwortet. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rektorates vom 18. Juni 2015 in Kraft und wird amtlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 13. Oktober 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin